

1. ALLGEMEINES

1.1 Definitionen:

Käufer: die Person, Firma, Gesellschaft oder andere Organisation, die Produkte und/oder Dienstleistungen bei Cytiva bestellt hat;

Cytiva: die Cytiva-Konzerngesellschaft, die im endgültigen schriftlichen Angebot oder in der endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnet ist oder, wenn darin keine Gesellschaft bezeichnet ist, die Cytiva-Gesellschaft, die liefert;

Vertrag: der Vertrag zwischen Cytiva und dem Käufer über den Kauf und Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen, wie er insbesondere durch Cytivas endgültiges schriftliches Angebot oder Cytivas endgültige schriftliche Auftragsbestätigung nachgewiesen werden kann: vorangegangene Vorschläge, Aussagen, Zusicherungen oder Bedingungen binden keine der Parteien;

Geräte: sämtliche elektronischen Geräte, Hardware und anderen elektronischen oder mechanischen Artikel, die nach dem Vertrag von Cytiva verkauft wurden, mit Ausnahme von Verschleiß- und Ersatzteilen, die getrennt verkauft werden;

Ware: alle Artikel, die nach dem Vertrag von Cytiva verkauft wurden, mit Ausnahme der Geräte und der Software;

Produkte: alle Waren, Geräte und Software, die nach dem Vertrag von Cytiva verkauft wurden;

Dienstleistungen: die gesamte Beratung und alle Dienstleistungen, die Cytiva erbringt;

Software: jede Firmware, Software oder Datensammlung, (i) die im Vertrag genannt ist oder (ii) die Cytiva dem Käufer in Verbindung mit der Installation oder dem Betrieb der Geräte zur Verfügung stellt. **Software** beinhaltet nicht "open source" Firmware, Software oder Datensammlung, da jede "open source" Firmware, Software oder Datensammlung den Bedingungen unterliegt, die in dem jeweiligen "open source"-Lizenzvertrag festgelegt sind.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und schließen die Geltung aller Geschäftsbedingungen des Käufers aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis von Cytiva geändert oder abbedungen werden. Setzt Cytiva seine vertraglichen Rechte zu irgendeiner Zeit für einen Zeitraum nicht durch, so kann dies nicht als Verzicht auf irgendeines dieser Rechte ausgelegt werden.

2. PREISE UND ANGEBOTE

Der Preis der Produkte und/oder Dienstleistungen ist der von Cytiva angebotene Preis einschließlich aller Zölle aber ausschließlich der Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern. An alle Angebote, die Cytiva für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen abgibt, hält Cytiva sich für den im Angebot genannten Zeitraum gebunden. Wenn ein solcher nicht genannt ist, ist Cytiva 60 Tage an das Angebot gebunden. In allen Fällen, in denen kein Preis angegeben ist, gilt die jeweils anwendbare Preisliste von Cytiva. Die Preisliste enthält möglicherweise die Kosten für Bearbeitung, Fracht, Verpackung, Versicherung und eine Angabe zur Mindestabnahmemenge.

3. ZAHLUNG

3.1 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist die Rechnung ohne jeglicher Aufrechnung durch den Käufer:

(i) nicht später als dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum an Cytiva in der angegebenen Währung; und

(ii) ausschließlich mittels elektronischen Zahlungsverkehrs oder per Scheck von dem Konto des Käufers, welches im Staat des Geschäftssitzes des Käufers geführt wird, zu bezahlen.

3.2 Im Falle verspäteter Zahlung behält Cytiva sich das Recht vor:

(i) Lieferungen auszusetzen und/oder von jeder ihrer offenen Verpflichtungen zurückzutreten; und

(ii) Zinsen aus allen unbezahlten Forderungen tagesgenau bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe des niedrigeren der folgenden Zinssätze zu berechnen: (a) in Höhe von zwölf (12) Prozent p.a. oder (b) in Höhe des maximalen anwendbaren gesetzlichen Zinssatzes.

4. ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN

4.1 Cytiva behält sich vor, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Spezifikationen der Produkte zu ändern, soweit sich dies auf deren Installation, Leistung und Preis nicht wesentlich auswirkt.

4.2 Rückgaben von Produkten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Cytiva.

5. LIEFERUNG/ INSTALLATION/ ABNAHME

5.1 Jede Lieferabrede ist gemäß der neuesten Fassung der Incoterms auszulegen. Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Produkte CIP Betriebsgelände des Käufers oder an den vereinbarten Bestimmungsort geliefert.

5.2 Cytiva wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um am angekündigten Liefertermin zu liefern. Bei Lieferverzögerungen, die Cytiva nicht zu vertreten hat, ist der Käufer weder zum Rücktritt berechtigt, noch haftet Cytiva für etwaige durch die Lieferverzögerung verursachte Schäden.

5.3 Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 % des Auftragswertes des Teils der Lieferung oder Leistung, mit der sich Cytiva in Verzug befindet.

5.4 Der Käufer ist verpflichtet, Cytiva schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung über jede Minderlieferung oder jeden Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung vernünftigerweise entdeckt werden kann, zu unterrichten.

5.5 Bedarf die Lieferung eines Produkts einer Exportlizenz oder einer anderen Genehmigung vor dem Versand, haftet Cytiva nicht für Lieferverzögerungen durch die Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Lizenz oder Genehmigung.

5.6 Muss das Gerät installiert werden, ist der Käufer dafür verantwortlich, auf eigene Kosten den Aufstellungsort in Übereinstimmung mit den Vorinstallationsanweisungen von Cytiva (wie zB Bestimmungen für die Stromqualität/Erdung, Temperatur und/oder Feuchtigkeit) und anderen Anweisungen von Cytiva vorzubereiten und aufrecht zu erhalten. Cytiva wird mit der Installation erst beginnen, wenn der Käufer diese Verpflichtungen erfüllt hat.

5.7 Teillieferungen, sowie entsprechende Abrechnungen, sind zulässig. Nimmt der Käufer die Produkte nach Erhalt einer Mitteilung seitens Cytiva, dass diese (oder irgendwelche Teile derselben) lieferbar sind, nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums an, oder ist die Lieferung aus Gründen, die dem Käufer zuzurechnen sind (zB wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus 5.6), verspätet, ist Cytiva berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu veräußern oder zu lagern.

5.8 Im Anschluss an eine etwaige Installation, wird Cytiva eine Endprüfung unter Verwendung ihrer bekannt gegebenen Leistungsspezifikationen und unter Verwendung ihrer Standardinstrumente und -verfahren durchführen. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Endprüfung, die die Einhaltung der obigen Spezifikationen innerhalb der erlaubten Abweichungen/Toleranzen nachweist, kann Cytiva ein Test-Zertifikat, das als Beweis für die Einhaltung der Spezifikationen gilt, ausstellen; damit gilt die Installation des Geräts als vertragsgemäß erfolgt. Der Käufer ist damit einverstanden, dass das Gerät jedenfalls am früheren der beiden nachfolgenden Termine als abgenommen gilt: (i) sieben (7) Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem Cytiva den Käufer über den erfolgreichen Abschluss der Endprüfung unterrichtet oder das Test-Zertifikat ausstellt, (ii) mit dem ersten Tag des betrieblichen Einsatzes des Geräts durch den Käufer. Bezüglich Teillieferungen gilt dieser Abschnitt für jedes einzelne Gerät.

5.9 Der Käufer ist auf seinen begründeten Wunsch hin berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein und ihr zuzusehen; er ist nicht berechtigt, Einwendungen gegen die durchgeführte Prüfung oder deren Ergebnisse zu erheben, wenn er an der Prüfung nicht teilnahm, obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass die Prüfung stattfindet.

5.10 Liefert Cytiva Produkte in Mehrweg-Containern, müssen diese Container auf Anforderung von Cytiva und auf Kosten des Käufers in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Diese Container bleiben zu jeder Zeit im Eigentum von Cytiva, der Käufer trägt jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis die Container an Cytiva zurückgegeben sind. Verletzt der Käufer seine obige Rückgabepflicht, ist Cytiva berechtigt, über den vollen Wiederbeschaffungswert des Containers in Rechnung zu stellen.

5.11 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmung einzuholen, um strahlungsemitierende Geräte in Empfang und in Betrieb nehmen zu können.

6. GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUM

6.1 Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Produkte ab Lieferung. Cytiva behält sich das Eigentum an den Waren und Geräten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Im Falle einer Nichtzahlung durch den Käufer ist Cytiva berechtigt, unbeschadet und zusätzlich zu den ihr gemäß Punkt 3.2 oder anderweitig zustehenden Rechten, die Waren und Geräte ganz oder teilweise zurückzunehmen und darüber zu verfügen so wie sie es für geeignet hält, um die Folgen der Nichtzahlung des Käufers zu mindern (um Zweifel zu vermeiden: sämtliche Abschreibungs-, Deinstallations- und andere Kosten gehen zu Lasten des Käufers).

6.2 In Bezug auf jedes Gerät, das für klinische oder diagnostische Zwecke verwendet wird, muss der Käufer angemessene schriftliche Aufzeichnungen führen über die Identität jeder Person oder jedes Unternehmens, auf die oder das das Gerät übereignet wird, und über den Standort eines solchen Geräts; ferner muss er dafür sorgen, dass jeder Käufer eines solchen Geräts der gleichen Verpflichtung in Bezug auf jeden weiteren Verkauf unterliegt.

7. DIENSTLEISTUNGEN

7.1 Cytiva unterliegt keiner Verpflichtung, Dienstleistungen zu erbringen, sofern der Käufer nicht sichergestellt hat, dass die auf seinem Betriebsgelände vorhandenen Einrichtungen angemessen und sicher sind und dass Cytiva ordnungsgemäß über jede Gefährdung, relevante Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen unterrichtet wurde. Insbesondere ist der Käufer dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen oder gefährliche Materialien vom Gerät oder dem Dienstleistungsort zu entfernen und/oder zu beheben, bevor Cytiva die Installation/Dienstleistungen erbringt. Sofern zutreffend sind mögliche Risiken, die aus dem gleichzeitigen Tätigwerden von Cytiva, dem Käufer oder sonstigen Dritten am Arbeitsort entstehen können, in einem einvernehmlich zu vereinbarenden Sicherheitskonzept zu klären.

7.2 Sofern der Käufer ein Produkt oder eine Dienstleistung mit Wartung mittels Remotezugriff erworben hat, gestattet der Käufer Cytiva, eine Verbindung zu den Produkten im Wege des Remotezugriffs herzustellen und diese solange aufrechtzuerhalten, wie dies für Wartungs- oder Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflichten von Cytiva oder anderweitig erforderlich ist. Dies umfasst möglicherweise automatische Software-Downloads, proaktive Geräteüberwachung und Zugang zu produktbezogenen Leistungsdaten, um Daten zur Produkt- und zur Ressourcennutzung zu erheben und zu nutzen in verschiedener Weise wie beispielsweise zur Produktentwicklung, Qualitätsinitiativen, Benchmarking und Berichtsdienstleistungen. Sollte ein Remotezugriff nicht gestattet werden, so

behält sich Cytiva das Recht vor, dem Käufer die Vor-Ort-Wartung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung zu stellen.

7.3 Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Organisation, Lagerung und Entsorgung des Mülls verantwortlich, der bei der Installation/Dienstleistung anfällt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist oder Cytiva rechtlich dazu verpflichtet ist, bestimmte Materialien zurückzunehmen. Sofern anwendbares zwingendes nationales Recht anderes vorsieht oder schriftlich etwas anderes vereinbart ist, umfasst die Verpflichtung von Cytiva, Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall zurückzunehmen, nicht auch gleichzeitig die Verpflichtung, sich physischen Zugang zu dem Gerät zu verschaffen, dessen Deinstallation, Entkopplung, Desinfizierung, Heben, Transport zu einer ebenerdigen Ladezone oder –rampe, Verpacken, oder andere gleichartige Tätigkeiten. Der Käufer verpflichtet sich, solche Tätigkeiten selbst auf seine eigenen Kosten durchzuführen, sofern dies notwendig sein sollte.

7.4 Der Käufer ist bei Aufforderung seitens Cytiva verpflichtet, zumindest eine (1) entsprechend qualifizierte Person zur Verfügung zu stellen, die die Sicherheit des Personals von Cytiva während der gesamten Zeit der Installation/Dienstleistung sicherstellen kann. Sollte keine solche Person zur Verfügung gestellt werden, behält sich Cytiva das Recht vor, dem Käufer die Kosten für eine zusätzliche Person von Cytiva nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung zu stellen.

8. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Bei bestimmten Produkten sind Nutzungsbeschränkungen Bestandteil des Kaufvertrags. Der Käufer muss diese Nutzungsbeschränkungen, wie sie in dem Katalog von Cytiva und/oder auf dem Produkt und/oder in der begleitenden Dokumentation vorgeschrieben sind, streng einhalten. Der Käufer ist allein für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Verwendung der Produkte durch den Käufer beziehen, verantwortlich. Jede Garantie oder Gewährleistung, die Cytiva gegenüber dem Käufer übernimmt, ist ungültig, wenn ein Produkt, das von der Garantie oder Gewährleistung umfasst ist, für einen Zweck verwendet wird, für das es nach der Nutzungsbeschränkung nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus stellt der Käufer Cytiva von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen frei, die gegen Cytiva aufgrund solcher zweckwidriger Verwendung geltend gemacht werden, und entschädigt Cytiva für alle Schäden, Kosten, Aufwendungen und jede sonstige Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, die Cytiva aufgrund solcher zweckwidriger Verwendung erleidet.

8.2 Bei Produkten, die zur klinischen und medizinischen Behandlung und zur diagnostischen Verwendung zugelassen sind, tragen der Käufer und das jeweilige medizinische Personal die Verantwortung für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen.

9. ALLGEMEINE MÄNGELHAFTUNG

9.1 Die Ziffern 9.2-9.5 finden Anwendung, wenn keine andere spezielle Mängelhaftung im Vertrag vereinbart wurde.

9.2 Waren, Geräte und Software - Cytiva haftet dafür, dass ihre neu hergestellten Waren und Geräte die Spezifikationen von Cytiva zum Lieferzeitpunkt erfüllen; gebrauchte Waren und Geräte werden unter Ausschluss der Gewährleistung geliefert. Cytiva haftet dafür, dass ihre Software im Wesentlichen mit den von Cytiva angegebenen Spezifikationen übereinstimmt und der Datenträger, auf dem die Software sich befindet, bei normaler Verwendung frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sein wird; Cytiva haftet nicht dafür, dass die Software fehlerfrei ist oder dafür, dass der Käufer mit der Software ohne Probleme oder Unterbrechungen arbeiten kann.

9.3 Die Gewährleistungsfrist und die Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen betragen jeweils ein (1) Jahr ab Lieferung oder dem Abschluss der Installation, sofern dieser später erfolgt. Bei Vorliegen eines Mangels ist Cytiva nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung berechtigt und verpflichtet. Cytiva stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. Durch eine Nachbesserung oder eine Neulieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

9.4 Schlägt die Nachbesserung fehl oder verweigert Cytiva die Nachbesserung, ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Daneben kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.

9.5 Dienstleistungen - Cytiva haftet dafür, dass alle Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden. Die Haftung von Cytiva für einen Verstoß soll nach ihrer Wahl beschränkt sein auf die Ausstellung einer Gutschrift für die fraglichen Dienstleistungen oder die erneute Ausführung der Dienstleistungen. Die Gewährleistungsfrist und die Frist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen betragen jeweils ein (1) Jahr.

9.6 Cytiva übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Einbaubarbeiten durch den Vertragspartner oder einen von ihm beauftragten Dritten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, durch Unterlassen der Aufrechterhaltung des Aufstellungsorts nach den von Cytiva erteilten Vorinstallationsanweisungen oder durch Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung entstanden sind. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne Zustimmung von Cytiva an der Ware Instandsetzungen, Beschädigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die mit dem geltend gemachten Mangel in ursächlichem Zusammenhang stehen, oder wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nach diesem Vertrag nicht nachgekommen ist. Weiterhin übernimmt Cytiva keine Gewähr für vom

Käufer gestellte Spezifikationen oder vom Käufer geliefertes Material, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen auf dem Betriebsgelände des Käufers oder die Nichteinhaltung der von Cytiva gegebenen Gebrauchsbeschränkungen oder Anweisungen (ob mündlich oder schriftlich). Sollte eine dieser in Punkt 9.6 genannten Ausnahmen zutreffen, so behält sich Cytiva das Recht vor, dem Käufer die Reparatur solcher Mängel nach der in diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung zu stellen.

9.7 In Bezug auf Mängel an Produkten, die der Gewährleistung eines Drittherstellers unterliegen, ist Cytiva berechtigt, Cytiva's Mängelansprüche gegen diesen Dritthersteller an den Käufer abzutreten. In diesem Fall ist der Käufer nur dann berechtigt, Ansprüche gegen Cytiva geltend zu machen, wenn er zuvor die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritthersteller erfolglos geltend gemacht hat.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG

10.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle Gewährleistungs- und Schadensersatzpflichten von Cytiva. Dem Käufer stehen keine darüber hinausgehenden Ansprüche zu. Alle Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Cytiva, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Käufer beweist, dass Cytiva Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.2 Die Haftung von Cytiva gegenüber dem Käufer ist, soweit gesetzlich zulässig, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden sowie für indirekte Schäden ausgeschlossen.

10.3 Für die Vernichtung oder den Verlust von Daten wird im Rahmen des Punktes 10.1 nur haftet, wenn der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

10.4 Die gesamte Haftung von Cytiva, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist – soweit gesetzlich zulässig - auf den Vertragswert begrenzt.

10.5 Die Verjährungsfrist beträgt ein (1) Jahr.

10.6 Für schuldhafte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Bereich von Vorsatz haftet Cytiva nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

11.1 Liefert der Käufer Cytiva Entwürfe, Zeichnungen und Spezifikationen, um Cytiva in die Lage zu versetzen, kundenspezifische oder nicht standardisierte Produkte herzustellen, so garantiert der Käufer, dass diese Herstellung keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.

11.2 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an den Produkten und/oder Dienstleistungen verbleiben zu jeder Zeit bei Cytiva oder ihren Lizenzgebern.

12. DATENSCHUTZ

12.1 Der Käufer und Cytiva werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen achten, die auf die Verarbeitung persönlicher Daten gemäß dem Vertrag zur Anwendung kommen.

12.2 Wo Cytiva in Geräten oder Software gespeicherte, persönliche Patientendaten im Zuge der Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen verarbeiten darf, kommen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

(i) Der Käufer hat die alleinige und ausschließliche Befugnis den Zweck und die Mittel der Verarbeitung der persönlichen Patientendaten durch Cytiva zu bestimmen. Cytiva wird diese persönlichen Daten nur für den Zweck der Erbringung der Dienstleistungen, gemäß den Angaben des Käufers, verarbeiten,

(ii) Der Käufer wird sich bemühen, die Offenlegung von persönlichen Patientendaten gegenüber Cytiva auf das Maß zu beschränken, das für die Erbringung der Dienstleistung begründet erforderlich ist.

(iii) Cytiva verpflichtet sich, alle persönlichen Patientendaten vertraulich zu behandeln und technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um diese vor versehentlicher, ungesetzlicher oder unbefugter Vernichtung, Verlust, Änderung, Offenlegung oder Zugriff zu schützen.

12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, vor der Rückgabe eines Geräts an Cytiva dieses zu dekontaminieren und sicherzustellen, dass alle persönlichen Daten, einschließlich, aber nicht ausschließlich, persönliche Patientendaten, die auf dem Gerät gespeichert sind, gelöscht werden. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass in jedem Fall alle Daten und Einstellungen, die auf dem zurückgegebenen Gerät gespeichert sind, durch Cytiva gelöscht werden können.

12.4 Vor und während des Bestehens des Vertrages ist der Käufer berechtigt, Cytiva persönliche Daten bezüglich seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, die die Produkte oder Dienstleistungen benutzen, zur Verfügung zu stellen. Der Käufer erklärt sich mit der Verarbeitung dieser persönlichen Daten durch Cytiva, mit ihr verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen Lieferanten einverstanden, und wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, jede einzelne Person in angemessener Form darauf hinweisen oder die erforderliche Einwilligung zu der Verarbeitung ihrer/seiner persönlichen Daten für folgende Zwecke einholen: (i) Erfüllung des Vertrages; (ii) Zurverfügungstellung von Informationen über die Produkte und Dienstleistungen von Cytiva; (iii) Übermittlung von persönlichen Daten gemäß Abschnitt 12.5 und (iv) Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen.

12.5 Cytiva ist berechtigt, persönliche Daten in Hinblick auf Patienten, Mitarbeiter des Käufers oder andere Personen, die die Produkte und Dienstleistungen benutzen, an Empfänger zu übermitteln, die in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind. Soweit der Käufer Auftraggeber jener Daten ist, wird der Käufer (1) die betroffenen Personen in angemessener Form darauf hinweisen, (2) allenfalls erforderliche Einwilligungen einholen, (3) den

betroffenen Personen alle Wahlmöglichkeiten bezüglich der Nutzung, Offenlegung oder sonstigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen und (4) diesen Personen die Möglichkeit geben, ihr Recht auf Zugriff auf die persönlichen, Daten auszuüben. Cytiva hat Maßnahmen ergriffen, um einen angemessenen Schutz der persönlichen Daten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden, sicherzustellen und ist bereit, auf Verlangen des Käufers über die Anwendbarkeit weiterer Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvereinbarungen zu verhandeln, so diese erforderlich sind, um eine rechtmäßige Übermittlung persönlicher Daten zu fördern.

12.6 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Cytiva gewisse anonymisierte bzw. zusammengefasste Daten für die in Absatz 7.2 beschriebenen Zwecke verarbeiten darf.

12.7 Falls der Käufer detailliertere Informationen zu den Ziffern 12.4 und 12.5 benötigt, sollte er sich an Cytiva wenden; Cytiva wird sich dann nach besten Kräften bemühen, solche Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen.

13. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Käufer stellt sicher, dass:

- (i) die Produkte (vorausgesetzt diese erfüllen ihre Spezifikationen) für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet und sicher sind;
- (ii) die Produkte auf sichere Weise gehandhabt werden.
- (iii) Container, Verpackung, Kennzeichnung, Geräte und Fahrzeuge, soweit sie vom Käufer gestellt werden, allen einschlägigen nationalen und internationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

14. ENTSCHÄDIGUNGEN

Außer bei Ansprüchen, die durch Cytiva grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, entschädigt der Käufer Cytiva in Bezug auf alle gegen Cytiva erhobenen Ansprüche:

- (i) im Zusammenhang mit der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte durch den Käufer;
- (ii) mit der Behauptung, die Verwendung der Produkte durch den Käufer verletze gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eines Dritten.

15. INSOLVENZ

Falls der Käufer zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wird, oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, ist Cytiva berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

16. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE

Cytiva kann ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne die Zustimmung des Käufers an verbundene Unternehmen abtreten oder übertragen, oder ihre Forderungen aus dem Vertrag an diese abtreten. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Dokumente zu unterzeichnen, die zur Umsetzung einer solchen Abtretung oder Übertragung durch Cytiva erforderlich sind. Cytiva kann Teile der Arbeiten in Unterauftrag vergeben, solange Cytiva weiterhin die Verantwortung trägt. Eine Übertragung oder Abtretung der Pflichten und Rechte des Käufers aus dem Vertrag ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Cytiva, die nur aus berechtigten Gründen zu verweigern ist, unwirksam.

17. HÖHERE GEWALT

17.1 Cytiva haftet nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten, soweit deren Erfüllung durch Umstände, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, verhindert wird, insbesondere wegen, aber nicht beschränkt auf, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe aller Art (ob mit ihren eigenen Arbeitnehmern oder anderen), Feuer, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Militäroperationen, Blockade, Sabotage, Revolution, Aufstand, Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Betriebsstörung, Versagen von Computern oder anderen Geräten und die Unfähigkeit, Geräte zu erhalten.

17.2 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann Cytiva vom Vertrag zurücktreten, ohne für etwaige daraus entstehende Schäden zu haften.

18. SOFTWARE-LIZENZ

Sofern nicht eine gesonderte Lizenzvereinbarung geschlossen wurde, räumt Cytiva dem Käufer an von Cytiva gelieferter Software ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ausschließlich im Objektcode-Format und ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftszwecke ein. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software (i) für andere Zwecke zu nutzen als für diejenigen, für die die Software entwickelt wurde; (ii) in Verbindung mit den Produkten anderer Hersteller zu nutzen, es sei denn, die Verbindung ist in der Produkt-Dokumentation zugelassen; (iii) Dritten irgendwelche Rechte an der Software zu gewähren, abzutreten, zu übertragen oder in anderer Weise zu verschaffen; (iv) Dritten irgendwelche Informationen, die in der Software enthalten sind, offen zu legen; (v) die Software zu kopieren oder zu reproduzieren (bis auf eine Kopie für Datensicherungszwecke oder soweit sonst gesetzlich erlaubt); (vi) die Software zu ändern oder abzuwandeln; oder (vii) die Software einer Produktfunktionsuntersuchung („reverse engineering“) zu unterziehen, sie zu dekompileieren, zu zerlegen oder ein aus der Software abgeleitetes Werk zu schaffen, sofern das zwingende Recht dies nicht ausdrücklich erlaubt wie z.B. in § 40 d Abs. 2, 3 und § 40 e UrhG.

19. AUSFUHRKONTROLLE

Der Käufer verpflichtet sich, beim (Re-)Export der Produkte alle anwendbaren (Re-)Exportkontrollbeschränkungen zu beachten, insbesondere die der Vereinten Nationen, der EU, der U.S.-Regierung, des Ursprungslandes oder des ursprünglichen Exportlandes und die Produkte nicht ohne eine möglicherweise erforderliche Lizenz zu (re-)exportieren. Das Erfordernis, eine solche Lizenz zu erlangen, kann je nach Bestimmungsland, Endverbraucher, Endnutzung und anderen Faktoren variieren. Auf Anfrage von Cytiva liefert der Käufer Cytiva Kopien aller Dokumente, die mit dem (Re-)Export zusammenhängen.

20. ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der betreffenden Cytiva-Gesellschaft. Daneben ist Cytiva berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

21. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Für den Kauf bestimmter Produkte und Dienstleistungen gelten zusätzliche Bedingungen. Diese sind beim Verkaufsbüro von Cytiva erhältlich und gehen den vorliegenden Bedingungen vor, soweit sie von diesen abweichen.